



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 09.10.2012

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schmitz
Ausschussvorsitzender

Gremium		
Jugendhilfeausschuss		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	23.10.2012	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	U 3 - Betreuung Ausbau der Kindertagespflege	Nr. 1
1.2	Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes 2012/2013 für Kinder bis zur Einschulung hier: Sachstand	Nr. 2
1.3	Weiterer Ausbau der Kindertagespflege, Schaffung von alternativen Möglichkeiten hier: "Tagesmutterhaus"; Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012 (Eingang 28.08.2012)	Nr. 3
1.4	Barrierefreie Kinderspielplätze Antrag der SPD-Fraktion / JUSO AG "Behindertengerechter Spielplatz mit barrierefreien Spielgeräten" vom 24.09.2012 (Eingang 25.09.2012)	Nr. 4
1.5	Vorberatung Haushalt 2013; Produkt 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Nr. 5
2	Anfragen	
2.1	Planung einer Kindertageseinrichtung in der alten Dorfschule in Hennef-Westerhausen; Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.09.2012 (Eingang: 25.09.2012)	Nr. 6
3	Mitteilungen	
3.1	Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des § 74 Abs. 3 SGB VIII (Bezuschussung der Ferienmaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe)	Nr. 7
3.2	Landesprogramm "Kulturrucksack NRW"	Nr. 8
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: V/2012/2872
Datum: 13.09.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

U 3 - Betreuung
Ausbau der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Anstrengungen beim Ausbau der Kindertagespflege und der Gewinnung von Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruches für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren umzusetzen.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine Markterkundung über mögliche Leistungsanbieter im Bereich der Kindertagespflege durchzuführen und ggf. in diesem Aufgabengebiet bereits tätige Einrichtungen und Träger bei der Aufgabendurchführung zu beteiligen.

Begründung

Im Hinblick auf den zum 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren kommen neben der „klassischen“ Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen auch die Betreuungsformen der Kindertagespflege und der Großtagespflege in Frage. Für die beiden letztgenannten Betreuungsformen sind insbesondere qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen. Zur Zeit werden in der Stadt Hennef rd. 100 Kinder unter 3 Jahren durch Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis des Amtes für Kinder, Jugend und Familie verfügen, betreut. Daneben werden Betreuungsmodelle von freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. des Kinderschutzbundes Hennef – „Vorkindergartengruppen“) und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen mit einer Betreuungszeit von unter 15 Stunden durch Projektförderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie unterstützt.

Der Anteil an Tagespflegepersonen sollte aus Sicht der Jugendhilfe erhöht werden, da insbesondere Tagespflegepersonen in der Lage sind, auf die teilweise sehr flexiblen Betreuungswünsche von Erziehungsberechtigten zu reagieren. Mit den derzeit im Amt für Kinder, Jugend und Familie vorhandenen Personalressourcen ist jedoch ein weiterer Ausbau des Tagespflegepersonennetzes nicht realisierbar. Erfahrungen anderer Kommunen gehen

dahin, Einrichtungen und Träger mit der Gewinnung, Schulung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu beauftragen und daneben die Betreuung der Tagespflegepersonen für Erfahrungs- und Informationsgespräche - auch mit den Erziehungsberechtigten - durchzuführen.

Nicht übertragen werden kann die hoheitliche Aufgabe „Erteilung von Pflegeerlaubnissen“, die Überwachung der Tätigkeit der beauftragten Einrichtungen und Träger sowie die Förderung und Finanzierung der Kindertagespflegepersonen und die Geltendmachung und Festsetzung von Elternbeiträgen.

Über ein Markterkundungsverfahren beabsichtigt die Stadtverwaltung entsprechende Einrichtungen und Träger für diese Dienstleistung zu gewinnen. Für das Markterkundungsverfahren und etwaige Vorgespräche mit leistungsfähigen und in diesem Gebiet erfahrenen Einrichtungen und Trägern sowie Austausch mit entsprechenden erfahrenen Jugendämtern wird ein Zeitrahmen von ca. 3 Monaten erwartet. Unterstellt, dass die Überlegungen erfolgreich sind, und Einrichtungen und Träger bereit sind, sich dieser Aufgabenstellung zu widmen, könnte Anfang des Jahres 2013 nach einer entsprechenden Auftragsvergabe die verstärkte Gewinnung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen umgesetzt werden.

In Vertretung

Stefan Hanraths



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2883

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.09.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes 2012/2013 für Kinder bis zur Einschulung
hier: Sachstand

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand der Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes zur Kenntnis und bittet, über die Entwicklung weiter zu berichten.

Begründung

Die vom Jugendhilfeausschuss am 19.05.2009 beschlossene Fortschreibung der Kinderbetreuungsbedarfsplanung vom Mai 2009 wurde regelmäßig durch Abfragen und Abstimmungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen betreiben, fortgeführt.

Zu einer „kompletten“ Aktualisierung fehlen bisher die abgestimmte fortgeschriebene Bevölkerungsentwicklungsplanung auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung sowie die für die Kinder- und Jugendhilfeplanung wichtige kleinräumige Gebietsplanung.

Die Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes erfolgt auf der Grundlage nachstehender Strukturierung / Eckpunkte:

- Darstellung der veränderten Rahmenbedingungen und Berechnungsgrundlagen
- Angebote für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- Angebote für Kinder unter 3 Jahren

- Darstellung der verschiedenen Versorgungsquoten
- Sozialräumliche Betrachtungsweise der fünf Kindergartenbezirke (abgestimmt auf die Schulbezirke / Bezirke der Flächennutzungsplanung)
- Betrachtung der demografischen Entwicklung
- Kindertagespflege als altersübergreifendes Querschnittsangebot
- Gruppenformen und wöchentliche Betreuungszeiten
- Darstellung der Ausbaustufen und Umsetzung der U3-Planung
- Planungsunsicherheiten
- Integration behinderter Kinder
- Von der Integration zur Inklusion
- Sprachförderung
- Familienzentren
- Randzeitenbetreuung
- Einbeziehung und Förderung von Spielgruppen

Die Verwaltung / das Amt für Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt bis spätestens in der ersten Sitzung des Jahres 2013 den aktualisierten strukturell zusammengefassten Kinderbetreuungsbedarfsplan vorzulegen.

In Vertretung

Stefan Hanraths



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2012/0704

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.10.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Weiterer Ausbau der Kindertagespflege, Schaffung von alternativen Möglichkeiten
hier: "Tagesmutterhaus", Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012 (Eingang 28.08.2012)

Beschlussvorschlag

Neben der Betreuung von U 3-Kindern in Kindertageseinrichtungen wird die Stadt zur Sicherstellung eines möglichst individuellen Betreuungsangebots die Betreuungsformen „Kindertagespflege“ und „Großtagespflege“ unter Bewertung der sozialräumlichen Gegebenheiten prüfen und umsetzen.

Begründung

In der Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 30.08.2012 wurde über das Modell „Großtagespflege“, ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen (als städtische Mitarbeiterinnen in städtischen Räumen) berichtet.

Der dringend notwendige Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren sorgt vor allem in NRW dafür, dass die Kindertagespflege und insbesondere die Großtagespflegestellen zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses als alternative Betreuung in Frage kommen.

In der Großtagespflege können mehr als fünf Kinder zeitgleich betreut werden - in NRW bis zu neun Kindern.

Gemäß § 43 Abs. 5 SGB VIII kann Landesrecht die Ausgestaltung der Großtagespflege regeln. Dies ist in § 4 Abs. 2 KiBiz (in der Fassung gültig ab 01.08.2011) noch mal ausdrücklich in einem eigenen Absatz konkreter und auch durchaus erweiterter geregelt worden (die ursprüngliche Regelung im KiBiz ermöglichte dies nur „unter engen Voraussetzungen“).

Wortlaut des § 4 Abs. 2 KiBiz:

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Aus bauordnungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Sicht wird von der klassischen Kindertagespflege unterschieden.

Der Erfahrung nach schätzen Eltern an der Großtagespflegestelle die typischen Vorteile der Kindertagespflege, wie:

- Günstiger Betreuer-Kind-Schlüssel
- Flexibilität und individuelle Betreuung
- Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen steht fest.
- Die Verlässlichkeit der Kinderbetreuung ist auch im Krankheitsfall sicher gestellt.
- Fachlicher Austausch / regelmäßig der Kindertagespflegepersonen mit gegenseitiger Unterstützung im Alltag.

Zur Realisierung z.B. des Modells Großtagespflegestelle fand ein interkommunaler Erfahrungsaustausch mit der Stadt Mönchengladbach statt, die schon seit einigen Jahren das Modell „Großtagespflegestelle LENA“ praktiziert.

Die wesentlichen Begründungen für das Modell Mönchengladbach als Vorteile gegenüber der Kindertagespflege waren:

- Wohnortnahe Vermittlung
- Regelung der Vertretungssituation (Wechsel des Ortes der Betreuung war in den meisten Fällen notwendig)
- Zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen (über den Elternbeitrag hinaus)
- Bei einer verlässlichen U3-Betreuung (Integration in das System der Platzvermittlung und Anmeldeverfahren) muss für die Eltern eine Verlässlichkeit der tatsächlichen Kosten / Zahlungen schon bei der Vermittlung bestehen.

Nach der Überprüfung mehrerer Projekte wurde zunächst in dem Gebäude der bisherigen eingruppigen Kindertageseinrichtung Happerschoss, Friedhofstraße, eine Großtagespflegestelle eingerichtet, da das Konzept der bisherigen eingruppigen Einrichtung sich in der Praxis nicht bewährt hat bzw. der Landschaftsverband Rheinland keine weitere Genehmigung in Aussicht stellte.

Angelehnt an das Modell „LENA“ der Stadt Mönchengladbach wurde ein „Modell Hennef“ für die Großtagespflegestelle entwickelt.

Die Rechtsgrundlagen sind völlig andere als z.B. bei einer Kindertageseinrichtung:

- § 4 Abs. 2 KiBiz, Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen, die insgesamt höchstens neun Kinder betreuen.
- §§ 43, 87 a, 104 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 KiBiz, die Genehmigung / Erlaubnis wird durch das örtliche Jugendamt erteilt und nicht durch das Landesjugendamt
- Das Raumprogramm ist örtlich festzulegen und nicht durch das Landesjugendamt.

Gestartet wurde, wie bereits ausgeführt, mit drei städtischen Mitarbeiterinnen in dem Gebäude Friedhofstraße in Hennef-Happerschoss zum 01.09.2012.

Neun Plätze für Kinder unter 3 Jahren werden dort angeboten mit jeweils 25, 35 und 45 Stunden.

Das Projekt war kurzfristig kostengünstig zu realisieren, da das Grundstück und das Gebäude im Eigentum der Stadt Hennef sind. Eine der drei städtischen Mitarbeiterinnen erfüllt die Aufgabe der Koordinatorin, d.h. Ansprechpartnerin und Vertretung nach außen.

Um den Kindern einen fließenden Übergang nach dem 3. Lebensjahr zu ermöglichen, besteht eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Kindertageseinrichtung Allner mit einem regelmäßigen Austausch. Jede der drei Kindertagespflegepersonen erhält eine gesonderte Erlaubnis (bis zu fünf Kinder). Im Regelfall werden jedoch jeweils nur drei Kinder einer Mitarbeiterin zugeordnet, so dass eine Vertretung gewährleistet ist.

Darüber hinaus hat in der Zwischenzeit die Stadt Hennef in der alten Dorfschule in Westerhausen bisher genutzte Räumlichkeiten einer Tagespflegeperson zur Verfügung gestellt (siehe gesonderter Tagesordnungspunkt).

In Vertretung

Stefan Hanraths

E: 28.08.2012



Anpacken. Für unser Hennef.

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, 27.08.2012

Antrag: Tagesmutterhaus

Antrag: Die SPD-Hennef beantragt, die Möglichkeiten zu prüfen, ein Tagesmutterhaus in Hennef bereitzustellen, das vorgeschlagene Konzept zu konkretisieren, eine geeignete Immobilie zu finden sowie eine Grobkalkulation der Kosten zu erstellen.

Begründung: Ab dem August 2013 besteht ein Rechtsanspruch der Eltern der Kommune gegenüber auf die U3 Betreuung von Kindern. Durch die Verzögerung des Neubaus von Kindertagesstätten bzw. des verspäteten Umbaus bestehender Einrichtungen sowie den Zuzug vieler junger Familien besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten größer als das Angebot sein wird. Vielfach ist es schon heute so, dass Eltern ihre Kinder gerne in einer Einrichtung mit vielen Kindern betreut haben wollen, jedoch keinen Platz erhalten und auf eine Tagesmutter mit einer kleinen Gruppe von Kindern ausweichen müssen. Wir stellen uns grob folgendes Konzept vor:

- a) Die Stadt Hennef stellt eine geeignete Immobilie mit Betreuungsräumen sowie sanitären Einrichtungen, Wickelräumen und Küche in ausreichender Menge in möglichst zentraler oder verkehrstechnisch günstiger Lage zur Verfügung.
- b) Mehrere Tagesmütter können dort Räume mieten oder nach einem anderen Verrechnungsschlüssel an den Kosten beteiligt werden, sodass sie dort die Betreuung der Kinder durchführen können. Die Einnahmen müssen nicht kostendeckend sein, es ist ein bezuschusstes Angebot der Stadt Hennef.
- c) Die Leitung des Hauses könnte durch eine pädagogische Fachkraft/Erzieherin (Angestellte der Stadt) erfolgen.
- d) Die Reinigung erfolgt im Auftrag der Stadt Hennef.

Wir sehen darin folgende Vorteile:

1. Das Angebot ist flexibel, sodass bei nachlassender Nachfrage das Projekt auslaufen kann.
2. Die Kindergruppen sind zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Größe, dennoch besteht die Möglichkeit, auch mit Kindern aus anderen Gruppen in Kontakt zu treten.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

3. Die Tagesmütter müssen die umfangreichen gesetzlichen Auflagen nicht in den eigenen vier Wänden umsetzen bzw. haben sie trotz passender Qualifikation keine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung. Tagesmütter mit diesen Voraussetzungen haben durch solch ein Tagesmutterhaus die Möglichkeit zu arbeiten.
4. Die Stadt kann nachfragenden Eltern ein weiteres Betreuungsangebot machen.
5. Die Möglichkeit für Fahrgemeinschaften der Eltern wird besser, wenn insgesamt mehr Kinder an denselben Ort gebracht werden müssen.
6. Eine Vertretungsregelung ist einfacher zu realisieren.

Zum weiteren Vorgehen und vor der Umsetzung bzw. des Beschlusses im Ausschuss und Rat der Stadt Hennef empfehlen wir eine Befragung z.B. bei Fortbildungseinrichtungen für Tagesmüttern (Leiter, Teilnehmer) durchzuführen bzw. diese an der Umsetzung zu beteiligen, da sie die entsprechende Erfahrung mit einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)



gez. Björn Golombek
(Ratsmitglied)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2885

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.10.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Barrierefreie Kinderspielplätze

Antrag der SPD-Fraktion / JUSO AG "Behindertengerechter Spielplatz mit barrierefreien Spielgeräten" vom 24.09.2012 (Eingang 25.09.2012)

Beschlussvorschlag

Die Stadt Hennef setzt auch weiterhin bei Neugestaltungen und Neubauten von Kinderspielplätzen den Schwerpunkt auf die Gestaltung von Barrierefreiheit und behindertengerechten und barrierefreien Spielgeräten im Rahmen des Index für Inklusion.

Begründung

Barrierefreiheit im Rahmen der Inklusion ist Alltag auf neu gestalteten und neu gebauten Kinderspielplätzen in Hennef. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2011 zur Inklusion umfasst Inklusion alle Teile der Lebenswelt. Dazu gehören insbesondere auch die Kinderspielplätze.

Treffs für Jugendliche, z.B. der Jugendpark, werden ebenfalls behindertengerecht gestaltet. Die als Fallschutzmaterial anerkannten Holzhackschnitzel sind z.B. gut mit dem Rollstuhl befahrbar (im Unterschied z. B. zu Sand oder Kies).

„Anderes ist jeder“, so lautet das Motto der Gestaltung der (neuen) Spielplätze in Hennef, Inklusion ist überall.

Dies ist Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander vor Ort. Alle neu geplanten und neu gestalteten Spielplätze werden unter dem Aspekt der inklusiven Nutzungsmöglichkeiten und Barrierefreiheit entwickelt (siehe auch die beispielhafte Darstellung im JHA am 09.05.2007).

Dies betrifft auch die Planung und Umsetzung von Außenanlagen der Kindertageseinrichtungen.

Vorbildlich gestaltet wurde dies im Jahr 2008 bei der Planung und Einrichtung der integrativen Kindertageseinrichtung Bröl als eines der Modellprojekte in NRW.

Leider sind hier die Finanzierung und der Bestand durch das Vorhaben des Landschaftverbandes Rheinland / Landesjugendamt in der bisherigen Form gefährdet (siehe Mitteilung im JHA am 31.05.2012).

Wichtig ist, dass Inklusion im Alltag, d.h. in der Lebenswelt der Kinder vor Ort stattfindet und nicht nur an zentral dafür eingerichteten Plätzen.

Zukünftig wird bei Beteiligungsaktionen zur Errichtung einer neuen Spiellandschaft / eines neuen Spielplatzes der Verein „Schule für alle e.V.“ beteiligt, um den inklusiven Aspekt noch mehr zu berücksichtigen, ggf. durch spezielle Spielgeräte für Behinderte (die natürlich auch für „Nicht-Behinderte“ nutzbar sind).

In Vertretung

Stefan Hanraths

HENNEF GESTALTEN: LINKS, KONKRET, SOZIAL



Arbeitsgemeinschaft der Jusos
53773 Hennef

Jusos-Hennef@web.de
www.jusoshennef.de
24.09.2012

/25/9

Antrag: Behindertengerechter Spielplatz mit barrierefreien Spielgeräten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Jusos Hennef beantragen als Pilotprojekt die Errichtung eines behindertengerechten Spielplatzes mit barrierefreien Spielgeräten auf dem Hennefer Stadtgebiet.

Begründung:

Im Zuge der Diskussion über Inklusion, die auch in Hennef aktiv geführt wird, möchten wir an die gesamtgesellschaftliche Dimension von Inklusion erinnern, die sich nicht nur in einem inklusiven Schulsystem erstreckt. Wir möchten die Stadt deshalb dazu auffordern, Spielplätze behindertengerecht zu gestalten. Die Stadt Hennef sollte behinderten bzw. eingeschränkten Kindern die Möglichkeit bieten, wie gleichaltrige Kinder ohne körperliche oder geistige Einschränkung ihre Freizeit auf Spielplätzen zu verbringen und auf diesen Plätzen auch passende Spielangebote zu finden.

In einigen Städten gibt es schon Spielplätze mit behindertengerechten Spielgeräten, z.B. Schaukeln auf denen Kinder, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, mit eben diesem das Gerät befahren können (Rollstuhlfahrer -Karussell, - Schaukel, -Wippe). Die Geräte könnten mit herkömmlichen Spielgeräten auf einem gut erreichbaren Platz (barrierefrei!) kombiniert werden. So würde nicht nur für behinderte Kinder eine neue

Vorsitzende
Hanna Meyer
Stoßdorferstr. 4b
53773 Hennef
hanna_meyer@yahoo.de
0163/5553507

Vorsitzende
Lisa Schmidt
Im Fürfeld 24
53773 Hennef
lisa.schmidt@stjr-kw.de

Pressesprecher
Mario Dahm
Mühlenbergstr.6
53773 Hennef
MarioDahm@gmx.de
0160/96897744

HENNEF GESTALTEN: LINKS, KONKRET, SOZIAL



Freizeitbeschäftigung geschaffen werden, sondern es könnte ein ungezwungener Kontakt zwischen Kindern mit und ohne Einschränkung stattfinden. Auf spielerische Art kann eine Integration erfolgen und vielleicht bestehende Hürden oder Vorurteile so kindgerecht abgebaut werden. Wichtig ist vor allem, dass nicht nur ein Spielplatz für behinderte Menschen, sondern ein Spielplatz für alle entsteht.

Ein solcher Spielplatz würde sowohl eine soziale Förderung bei Kindern ohne Behinderung vorantreiben, als auch eingeschränkten Kindern die Möglichkeit schaffen, sich körperlich zu betätigen. Zudem könnten Geräte aufgestellt werden, die die motorischen und kognitiven Fähigkeiten fördern. Die Kreativität und Phantasie der Kinder soll unter Beachtung der jeweiligen Bedürfnisse angeregt werden. Dieses kann durch Geräte erfolgen, die die Sinne anregen, z.B. durch unterschiedliche Materialien oder durch Wasser- oder Sandspiele.

Wir würden uns freuen, wenn in Hennef bald möglichst viele Spielplätze behindertengerechte Angebote besitzen und Begegnungsstätten gelebter Inklusion werden. Deshalb beantragen wir hiermit, dass die Stadtverwaltung ein Konzept (ggfs. mit Unterstützung von externen Fachleuten) für einen ersten inklusiven Spielplatz in Hennef erarbeitet und zeitnah umsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Nora Meyer
(Juso-Vorsitzende und
sachkundige Bürgerin)

gez. Lisa Schmidt
(Juso-Vorsitzende und
sachkundige Bürgerin)

gez. Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

gez. Norbert Spanier
(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzende
Hanna Meyer
Stoßdorferstr. 4b
53773 Hennef
hanna_meyer@yahoo.de
0163/5553507

Vorsitzende
Lisa Schmidt
Im Fürfeld 24
53773 Hennef
lisa.schmidt@stjr-kw.de

Pressesprecher
Mario Dahm
Mühlenbergstr.6
53773 Hennef
MarioDahm@gmx.de
0160/96897744



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2882

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.10.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Vorberatung Haushalt 2013; Produkt 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beschlussvorschlag

Das Ergebnis der Beratung des Haushaltsplanes 2013; Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird in der Jugendhilfeausschusssitzung am 20.11.2012 abschließend beschlossen und dann dem Rat der Stadt Hennef zur Verabschiedung zugeleitet.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss berät in seiner ersten Sitzung über die Teilnahme des Entwurfes des Haushaltsplanes 2013. Die Empfehlungen an den Rat werden in der Jugendhilfeausschusssitzung am 20.11.2012 beschlossen.

Die Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2013 und die folgenden Jahre der Finanzplanung hat sich weiterhin verschärft. Der Bürgermeister hat in seiner Einbringungsrede zum Haushalt 2013 bereits darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur mit größten Anstrengungen verhindert werden konnte. Ursächlich für die sich weiterhin verschärfende Finanzlage sind insbesondere die deutlich erhöhten Leistungen im Jugend und Familienbereich, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erbracht werden müssen. Die zur Deckung der Ausgaben benötigten kommunalen Einnahmen steigen nicht in einem vergleichbaren Umfang an, so dass sich die defizitäre Haushaltssituation nicht verbessert. Dies spiegelt sich auch in den gebildeten Haushaltsansätzen für das Budget 06 - aber auch für die übrigen Bereiche der Verwaltung - wieder. Grundsätzlich sind die Haushaltsansätze auf den Jahresergebnissen (Ist-Ergebnis) der Vorjahre festgeschrieben worden. Änderungen wurden nur bei sachlich begründeten Einzelausnahmen zugelassen; das Potential der freiwilligen Leistungen auf dem Stand der Ist-Ergebnisse 2011 „eingefroren“.

Für den Jugend und Familienbereich darf ich im einzelnen auf folgende größere Änderungen und Besonderheiten hinweisen:

1. Im Bereich der Kindertagesbetreuung geht die Verwaltung davon aus, dass durch die neu eingerichteten Kindertageseinrichtungen und die zusätzlich bereit gestellten Plätze sowie das derzeitige Buchungsverhalten der Eltern mit einem Einnahmenvolumen von 1,5 Mio. € gerechnet werden kann.
2. Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte (Mittagessen) werden voraussichtlich ebenfalls in dem kalkulierten Umfang steigen.
3. Bei den Personalaufwendungen sowie bei den Transfer-Anwendungen im Kindertages-stättenbereich schlagen die Tarifabschlüsse, die neuen Angebote in städtischen Kindertageseinrichtungen (z.B. U 3-Angebote in der Kita Lichtenberg, Großtagespflege in Happerschoß) sowie die neuen Kindertageseinrichtungen in der Kaiserstraße, Im Siegbogen und im Mehrgenerationenhaus zu Buche.
4. Im Aufgabenfeld der Kindertagespflege sind ebenfalls Abweichungen aufgrund des veränderten Nachfrageverhaltens eingearbeitet.
5. Ferner hat die Stadt aufgrund der angekündigten Regelungen des Belastungsausgleichs im U 3-Bereich eine Einnahmeerwartung von rd. 150.000 € im Haushalt eingerechnet; obwohl das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
6. Im Teilergebnisplan „Jugend- und Familienarbeit“ sind die Zuweisungen und Zuschüsse an die Freien Träger auf 110.000 € festgeschrieben worden; das Jahresergebnis 2011 lag bei 112.231,60 €. Ich darf darauf hinweisen, dass von den hier etatisierten Finanzmitteln aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mit CJG St. Ansgar für das „Streetwork“ 57.950,-- € mit jährlicher Steigerung gebunden sind, so dass nur der Restbetrag für die Förderung von anderen Maßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe verausgabt werden kann. Hier sind die entsprechenden Förderanträge der Freien Träger abzuwarten, die bis Ende Oktober 2012 vorgelegt werden können. In der Novembersitzung werde ich Ihnen einen Vorschlag zur Mittelverteilung unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes unterbreiten.
7. Ein besonderes Augenmerk darf ich auf den Teilergebnisplan „Sozialpädagogische Hilfen und Beratungen“ legen. Die Stadt geht - aufgrund der Nachbesetzung im Sachgebiet „Wirtschaftlichen Erziehungshilfe - davon aus, dass die Einnahmeerwartung hier nachhaltig verbessert werden kann. Bei den Transferaufwendungen und den Hilfen wird von einem leichten Anstieg ab dem Jahr 2013 ausgegangen, der in den Folgejahren festgeschrieben wird. Eine Entwicklungsprognose in diesem Bereich ist naturgemäß äußerst schwierig. Aufgrund der gleichzeitig eingerichteten Strukturen im Arbeitsfeld der „Frühen Hilfen“ sowie aufgrund der Ganztagsangebote im Schulbereich und der Verstärkung der Schulsozialarbeit aus Mitteln des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ ist hier von den geschätzten Ansätzen ausgegangen worden.
8. Die Ansätze für die Spiel- und Bolzplätze sind aufgrund der allgemeinen Finanzdaten nicht erhöht worden; im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Prioritätenliste für „Spiel- und Bolzplätze in der Stadt weiter abgearbeitet.

In Vertretung

Stefan Hanraths



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: F/2012/0246
Datum: 26.09.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Planung einer Kindertageseinrichtung in der alten Dorfschule in Hennef-Westerhausen
Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.09.2012 (Eingang: 25.09.2012)

Anfragentext

Zunächst wird auf die beiliegende Anfrage der SPD-Fraktion verwiesen.

Seit vielen Jahren nutzt eine selbst organisierte Spielgruppe ein- bis zweimal wöchentlich nach Absprache mit der Dorfgemeinschaft Westerhausen (unabhängig von der Stadt Hennef) den Mehrzweckraum der alten Dorfschule.

Auch die übrigen Räumlichkeiten, bis auf die beiden bisher vermieteten Wohnungen, nutzt die Dorfgemeinschaft Westerhausen.

Auf Grund einer Not-Situation wird der Mehrzweckraum zusätzlich tagsüber Montag – Freitag von einer Kindertagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern (zurzeit nur mit vier Kindern belegt) genutzt. Die im Haus nun frei gewordenen Wohnungen im Erdgeschoß und 1.Obergeschoß sollen, entsprechend der räumlichen Anpassung, wie folgt genutzt werden:

1. Wohnung im Erdgeschoß
Nutzung durch die bisher im Mehrzweckraum untergebrachte „Kindertagespflegestelle“. Die Kindertagespflegestelle verfügt über eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und kann bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Nach Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie kann z.B. ein weiteres Kind betreut werden, z.B. an „anderen Tagen“, sofern dafür ein anderes einzelnes Kind nicht anwesend ist.
2. Wohnung im 1. Obergeschoß
Die Wohnung soll nach entsprechender Renovierung wieder vermietet werden.

Alle übrigen Räumlichkeiten und Außenanlagen des Gebäudes stehen für Feiern und Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft zur Verfügung.

Die vorgenannte Nutzung wurde mit Vertretern der Dorfgemeinschaft vor Ort abgestimmt.

In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef



Fraktionsbüro

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 24.09.2012

Anfrage: Planungen einer Kindertageseinrichtung in Westerhausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die mündliche und schriftliche Beantwortung unserer Anfrage im zuständigen Ausschuss.

Nach unseren Informationen plant die Stadtverwaltung eine weitere Kindertageseinrichtung mit U3-Betreuungsplätzen in der historischen Schule in Westerhausen einzurichten. Dieses Anliegen begrüßen wir natürlich ausdrücklich. Allerdings ergeben sich für die SPD-Fraktion folgende Fragen, die im Ausschuss dargestellt und beantwortet werden sollten:

- 1.) Wie ist der aktuelle Planungsstand diesbezüglich? Welchen Realisierungszeitraum plant die Stadt ein? Welche Kosten entstehen für die Stadt?
- 2.) Wo soll die Kindertageseinrichtung untergebracht werden? Gibt es bezüglich der Räumlichkeiten bereits konkrete Planungen? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Stadt plant nach unseren Informationen die eine Einrichtung im ersten Stock des historischen Schulgebäudes in Westerhausen. Dies halten wir für problematisch. Neu eingerichtete Kindertagesstätten sollten grundsätzlich barrierefrei sein und auch nutzbar für integrative Kinderbetreuungsplätze. Aber auch ohne integrative Angebote sollten solche städtischen Einrichtungen in einer inklusiven Gesellschaft barrierefrei erreichbar sein. Dies ist mit dieser Planung nur aufwändig zu realisieren.

Außerdem existieren für die ortsansässigen Vereine und die Dorfgemeinschaft nach der endgültigen Schließung der letzten verbliebenen Gaststätte keine geeigneten Räumlichkeiten für soziale und kulturelle Zwecke, wie z.B. Nikolausfeiern oder ähnliches, mehr. Auch wenn ein erster Vorstoß zur Herstellung eines geeigneten Veranstaltungsraums im historischen Schulgebäude wegen der Kosten zunächst nicht weiterverfolgt wurde, bietet dieses Gebäude vermutlich die beste Möglichkeit, ein solches Projekt umzusetzen. Ein solches Anliegen sollte von Seiten der Stadt aktiv unterstützt werden.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

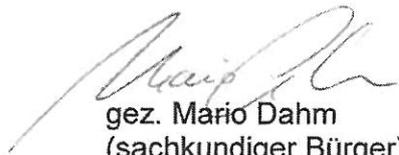
Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Um eine Kollision der Interessen zu vermeiden, bitten wir darum, die ortsansässigen Vereine in die aktuellen Planungen einzubinden, die ein berechtigtes Interesse daran haben, einen geeigneten und benötigten Raum für öffentliche Veranstaltung der Dorfgemeinschaft zu erhalten. Auch die leerstehenden Wohnungen im Gebäude könnten in die Planung miteinbezogen werden. Wir sind uns sicher, dass so eine Lösung gefunden werden kann, die für alle Seiten einen Gewinn darstellt.

Mit freundlichen Grüßen


gez. Björn Golombek
(Ratsmitglied)


gez. Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: M/2012/0703
Datum: 27.09.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des § 74 Abs. 3 SGB VIII (Bezuschussung der Ferienmaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe)

Mitteilungstext

Die Stadt Hennef unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe Hennef durchgeführten, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechenden Maßnahmen von Feriennaherholung, Bildungsveranstaltungen und internationalen Begegnungen.

Laut Punkt 1.8 der Förderrichtlinien der Stadt Hennef (Stand Januar 2004), ist das Jugendamt ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.

Im Haushalt 2012 steht für diese Förderung ein Betrag in Höhe von 9.300,00 € zur Verfügung.

Demgegenüber stehen geprüfte Anträge zur Zuschussung der vorgenannten Maßnahmen in Höhe von 7.718,40€ und noch Anträge für Ferienfahrten für Herbst- und Winterferien in Höhe von 9.369,40 €, insgesamt somit 17.088,00 € zur Zuschussung an.

Gemäß Punkt 1.8 der Förderrichtlinien ist der Zuschussbetrag nunmehr anteilig zu kürzen und pro Tag und Teilnehmer somit ein Betrag von 2,00 € an die Maßnahmenträger auszus zahlen.

Im Auftrag

Jonny Hoffmann

Anlage

Förderrichtlinien

Richtlinien

**zur Förderung ehrenamtlicher
Jugendarbeit und
freier Träger der Jugendhilfe**

in der Stadt Hennef (Sieg)

**Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef**

- I. **Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten,
Feriennaherholungen, Bildungsveranstaltungen
und internationalen Begegnungen**
Seite 1 – 9

- II. **Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zu
Maßnahmen mit innovativem Charakter**
Seite 10

I. Richtlinien zur Förderung von Ferienfreizeiten, Feriennaherholungsmaßnahmen,

Bildungsveranstaltungen, Internationalen Begegnungen für die Träger der ehrenamtlichen Jugendarbeit

Allgemeines

Die Stadt Hennef unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Hennef durchgeführten, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechenden obengenannten Maßnahmen.

1. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennenzulernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.3 Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.4 Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** sollen junge Menschen in - an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsveranstaltungen - Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.
- 1.5 Förderung von **Internationalen Begegnungen** sollen einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.

- 1.6 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.8 Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.9 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.).

2. Förderungsempfänger

2.1 Förderungsempfänger sind

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß **§ 75 KJHG**, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Hennef tätig und anerkannt sind. Die Tätigkeit in Hennef im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen an denen auch Hennefer Kinder und Jugendliche teilnehmen können - hinaus gehen und eine regelmäßige Arbeit vor Ort beinhalten.
- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Jugendgruppen und nicht anerkannte Gruppierungen (informelle Gruppen), soweit die beantragte Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien und besondere Bedeutung bzw. einen Versuch aktueller Jugendarbeit erkennen läßt.

2.1 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von **6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** offenstehen. In Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich, bei Teilnehmern bis zum 24. Lebensjahr ist eine ausführliche Begründung erforderlich.
- 3.2 Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Hennef haben.
- 3.3 Die als Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- 3.4 Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.
- 3.5 Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Förderrichtlinien sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet) und
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

- 4.2 **Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer** der obengenannten Maßnahmen werden den Förderungsempfängern bis zu **3,60 €** entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an das Jugendamt Hennef zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden gegebenenfalls die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgeschlüsselt.
- 5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.2.1 Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln.
- 5.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
- 5.2.3 Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

5.3 Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Jugendamtes keine weiteren Zahlungen geleistet.
- 5.3.2 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

5.4 Rückzahlung

5.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

**I. a. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
für Ferienfreizeiten**

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 14 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern (ohne Betreuer). Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein Jugendgruppenleiter gefördert. Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung zusätzlich 1 Koch/ 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer.
3. Der angemessene Eigenanteil- und/oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahme betragen.
4. Für Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Lebenssituation besonderer Förderung bedürfen, kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag gesenkt werden.
5. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer in die Förderung einbezogen.

I. b. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein Betreuer für je 6 Teilnehmer angesehen.

**I. c. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Bildungsveranstaltungen**

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen oder in gleichwertiger Form mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird.
3. Abweichend von Ziff.5.1.1 sind Bildungsmaßnahmen spätestens drei Monate vor Beginn zu beantragen

I. d. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern (ohne Betreuer).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

II. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen mit innovativem Charakter

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Maßnahmen, die nach den übrigen Richtlinien nicht gefördert werden, die in Inhalt und Form jedoch geeignet sind, neue Impulse und Methoden von Kinder- und Jugendarbeit und vor allem ein hohes Maß an Selbstorganisation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, können Zuschüsse auf Grund ihres innovativen Charakters erhalten.
2. Der Antrag ist formlos zu stellen und muß eine umfassende Projektbeschreibung mit Zielvorstellungen und Realisierungsmöglichkeiten, sowie einen ausführlichen Finanzierungsplan enthalten.
- 3 .Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

Stand: Januar 2004

Zuletzt geändert in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2003



Mitteilung

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: M/2012/0697
Datum: 11.09.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Landesprogramm "Kulturrucksack NRW"

Mitteilungstext

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 beschlossen, dass die Stadt Hennef gemeinsam mit einer Nachbarstadt/Nachbargemeinde ein Konzept entwickelt, um sich am Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ zu beteiligen.

Im Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich bislang die Städtegemeinschaft Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf am Kulturrucksack NRW. Die Kooperation der vier vorgenannten Städte geht auf die Regionale 2010 und das hier von den Städten entwickelte Projekt „KennenLernenUmwelt“ zurück. Im Zuge dieses Projektes wurden alle erforderlichen Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen geschaffen; gleichzeitig wurde eine Steuerungsstelle für dieses Projekt eingesetzt, die nunmehr das Projekt „Kulturrucksack NRW“ begleitet. Die Steuerungsstelle umfasst 0,5 Stellenanteile der Vergütungsgruppe E 10; nach eigener Aussage entfallen darauf 50 % für die Arbeit am Kulturrucksack NRW.

Die Gespräche, die die Stadt Hennef mit interessierten Nachbarkommunen zur Projektrealisierung des Kulturrucksackes NRW geführt hat, hatten zur „Bedingung“, dass die Stadt Hennef entweder die Steuerung des Gesamtprojektes übernehmen sollte, oder aber sich an den anteiligen und entstehenden Personalkosten beteiligen müsste. Im Hinblick auf den erforderlichen Stundenumfang zur Projektrealisierung als Erfahrung aus dem Projekt der Städte Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf ist von einem Personalkostenansatz von ca. 15.000 € auszugehen. Sachkosten sind in diesem Ansatz noch nicht enthalten. Da von den Fördermitteln lediglich 0,40 € als „Verwaltungskostenanteil“ eingesetzt werden können, bedeutet dies, dass die an einem Projekt beteiligten Städte sich die entstehenden Kosten einer „Steuerungsstelle“ teilen und - über die Landesförderung hinaus - aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren müssten. Hierzu sind jedenfalls die Kommunen mit entsprechendem Nothaushalt nicht in der Lage. Auch die Stadt Hennef verfügt bekanntermaßen über einen strukturellen nicht ausgeglichenen Haushalt.

Die Überlegungen der Stadt zur Projektrealisierung gehen nunmehr dahin, im weiteren Verlauf mit der Städtekooperation Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf eine interkommunale Zusammenarbeit zu besprechen und abzuklären, ob es - auch unter förderrechtlichen Aspekten - möglich ist, in diese Städtekooperation aufgenommen zu werden.

Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

In Vertretung

Stefan Hanraths